

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 10. Dezember 1949

56. Stück

- 265.** Verordnung: Dienstpaß-Verordnung.
266. Verordnung: Festsetzung von Preisen bei der Abgabe importierter Lebensmittel.
267. Verordnung: Bundesbahn-Pensionsüberleitungsverordnung.
268. Kundmachung: Aufhebung einer vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig erkannten Bestimmung einer Verordnung.
269. Kundmachung: Ratifikation des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt durch Cuba.
270. Kundmachung: Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Schärding zur Einrichtung der erweiterten Vor-mundschaft für den Sprengel des Bezirksgerichtes Schärding.

265. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 31. Oktober 1949, betreffend die Ausstellung von Dienstpässen (Dienstpaß-Verordnung).

Auf Grund des § 4, Abs. (2), des Paßgesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 180, in der Fassung der Paßgesetz-Novellen vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 125, vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 154, und vom 10. Dezember 1947, B. G. Bl. Nr. 19/1948, wird verordnet:

§ 1. (1) In dienstlich begründeten Fällen können vom Bundesministerium für Inneres Dienstpässe ausgestellt werden

- a) den Mitgliedern der gesetzgebenden Organe,
- b) den Mitgliedern der Landesregierungen,
- c) den aktiven Beamten des höheren Dienstes und den ihnen gleichzuhaltenden Vertragsbediensteten des Bundes und der Länder,
- d) den bei einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland in dienstlicher Verwendung stehenden Bundesbediensteten, soweit sie keinen Diplomatenpaß erhalten, und
- e) den Ehefrauen und minderjährigen Kindern der unter lit. d genannten Personen, sofern sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und keine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Fallweise können auch anderen österreichischen Staatsbürgern, die im Auftrage der Bundesregierung zur Besorgung öffentlicher Auf-

gaben in das Ausland reisen, Dienstpässe ausgestellt werden, wenn der nach dem Reisezweck zuständige Bundesminister die Ausstellung eines Dienstpasses für geboten erklärt.

§ 2. Dienstpässe werden nach dem Muster der Anlage in deutscher und französischer Sprache ausgefertigt. Die äußeren Umschlagblätter werden in blauer Farbe hergestellt.

§ 3. (1) Dienstpässe können entweder für eine bestimmte Reise mit zeitlich und örtlich beschränkter Gültigkeit oder, soweit es sich um Personen handelt, die infolge ihrer beruflichen Stellung oder der ihnen übertragenen Aufgaben wiederholt in das Ausland reisen müssen, mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren und einem Geltungsbereich für alle Staaten der Welt ausgestellt werden. Eine Verlängerung ihrer Gültigkeit bis zur Dauer von weiteren fünf Jahren ist zulässig.

(2) Dienstpässe sind einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Ausstellung wegfallen.

§ 4. Im übrigen finden auf die Ausstellung von Dienstpässen sowie auf die Erteilung von Sichtvermerken in solchen Pässen die Vorschriften des Paßgesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 180, in der Fassung der Paßgesetz-Novellen vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 125, vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 154, und vom 10. Dezember 1947, B. G. Bl. Nr. 19/1948, sinngemäß Anwendung.

Helmer

DIENSTPASS

Passeport de Service



REPUBLIK ÖSTERREICH

République d'Autriche

DIENSTPASS

Passeport de Service

Nr. / 19....



REPUBLIK ÖSTERREICH

République d'Autriche

Name }
Nom }

.....

(Außeres Umschlagblatt)

(Seite 1)

Beilage

zur Dienstpaß-Verordnung



DIENSTPASS

Im Namen der Republik Österreich

werden alle inländischen und ausländischen Behörden geziemend ersucht,

.....
.....
.....

allerorten frei und ungehindert passieren und ^{ihm}_{ihr} nöigenfalls allen Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Wien, am.....19.... Gültig:.....

Bundesministerium für Inneres:

Für den Bundesminister:

(Seite 2)

(Seite 3)



PASSEPORT DE SERVICE

Au nom de la République d'Autriche

toutes les autorités autrichiennes ainsi que celles des États étrangers sont dûment priées de laisser

librement passer

.....

.....

et de lui accorder aide et assistance en cas de besoin.

Vienne, le.....19..... Valable pour.....

Ministère Fédéral de l'Intérieur

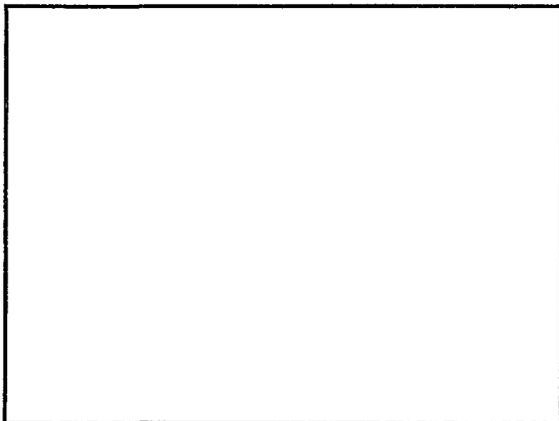
Pour le Ministre Fédéral:

(Seite 4)

(Seite 5)

Personbeschreibung — Signalement

Staatsangehörigkeit }
Nationalité }
Ort und. Datum }
der Geburt }
Lieu et date }
de naissance }
Wohnort }
Domicile }
Gesicht }
Visage }
Farbe der Augen }
Couleur des yeux }
Farbe der Haare }
Couleur des cheveux }
Besondere Kennzeichen }
Signes particuliers }



Kinder — Enfants

Name	Geburtsdatum	Geschlecht
Nom	Date de naissance	Sexe
.....
.....
.....

Unterschrift des Inhabers:
Signature du titulaire:



Sichtvermerke

Verlängerungen — Renouvellements:

Die Gültigkeit dieses Passes wird

bis.....verlängert.

La validité du présent passeport est prolongée

jusqu'au.....

Wien, am }
Vienne, le }

Die Gültigkeit dieses Passes wird

bis.....verlängert.

La validité du présent passeport est prolongée

jusqu'au.....

Wien, am }
Vienne, le }

Die Gültigkeit dieses Passes wird

bis.....verlängert.

La validité du présent passeport est prolongée

jusqu'au.....

Wien, am }
Vienne, le }

266. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 4. November 1949, betreffend die Festsetzung von Preisen bei der Abgabe importierter Lebensmittel.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 15. Juli 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 881 (Auslandswarenpreisverordnung) (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 132/1938), wird verordnet:

§ 1. Geltungsbereich.

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle importierten Lebensmittel, sofern sie nicht gemäß Abs. (2) vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind.

(2) Ausgenommen sind:

- a) die in der Anlage A zum Preisregelungsgesetz 1949 (B. G. Bl. Nr. 166/1949) unter Abschnitt I, Z. 8, angeführten Erzeugnisse;
- b) die auf Grund von Lieferungen im Rahmen des Marshallplanes (Unconditional Aid und Drawing Rights) eingeführten Waren;
- c) Brotgetreide und Mahlprodukte.

§ 2. Importabgabepreis.

(1) Die der Verordnung unterliegenden importierten Lebensmittel sind vom Importeur zum Importabgabepreis abzugeben.

(2) Der Importabgabepreis setzt sich aus dem Grundpreis (§ 3), der Importspanne (§ 4), den Bezugskosten (§ 5) und der Schwundvergütung (§ 6) zusammen.

§ 3. Grundpreis.

(1) Der Grundpreis ist der Preis (Warenwert), den die Außenhandelskommission ihrer Zustimmung bei Abschluß des Einfuhrgeschäftes, allenfalls unter Einschluß des Agios, zugrunde gelegt hat [§ 7, Abs. (2), des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1948, B. G. Bl. Nr. 251/1948].

(2) Ist der Preis (Warenwert) gemäß Abs. (1) nicht auf der Grundlage „franko österreichische Grenze“ berechnet, so ist er auf diese Grundlage umzurechnen.

§ 4. Importspanne.

(1) Die Importspanne bildet den Bruttoverdienst des Importeurs. Aus ihr sind auch die im § 5 nicht gesondert angeführten Geschäftskosten zu decken.

(2) Die Importspanne ist vom Grundpreis (§ 3) zu berechnen. Sie darf höchstens betragen:

- a) bei Frischwaren: 9 v. H.;
- b) bei Trockenfrüchten: 11 v. H.;
- c) bei anderen Lebensmitteln: 6 v. H.

(3) Frischwaren im Sinne des Abs. (2) sind frisches Obst, Beerenfrüchte, frische Südfrüchte,

frische Küchengewächse (zum Beispiel Gemüse, eßbare Kräuter, Wurzeln) und frische Pilze. Trockenfrüchte im Sinne des Abs. (2) sind Nüsse, getrocknetes Obst (auch geschnitten oder geschält), getrocknete Pilze, getrocknete Südfrüchte und, soweit zum menschlichen Genuß bestimmt, Obstkerne.

§ 5. Bezugskosten.

(1) Unter Bezugskosten sind die wirtschaftlich gerechtfertigten Kosten zu verstehen, die dem Importeur aus dem Importgeschäft bis zur Weitergabe der Ware an den von ihm zu beliefernden Empfänger erwachsen, soweit sie nicht bereits im Grundpreis (§ 3) berücksichtigt sind. Hierher gehören insbesondere die Auslagen für Zoll, Ausgleichsteuer, die Frachtkosten ab österreichischer Grenze, die Speditions- und Versicherungskosten, Bankspesen, die Aufbringungsprovision usw.

(2) Die Bankspesen, die Versicherungsspesen sowie die Aufbringungsprovision dürfen nur vom Grundpreis (§ 3) berechnet werden. Die Bankspesen dürfen nur für höchstens zwei Monate, die nachweisbare Aufbringungsprovision höchstens nur mit 1 v. H. in Anschlag gebracht werden.

(3) Die Bezugskosten dürfen zur Errechnung der Importspanne nicht herangezogen werden.

§ 6. Schwundvergütung.

(1) Durch die Schwundvergütung werden dem Importeur die Verluste abgegolten, die er durch eine allfällige Qualitäts- oder Quantitätsminderung der Ware bei deren Beförderung oder Lagerung bis zur Weitergabe an den von ihm zu beliefernden Empfänger erleidet.

(2) Die Schwundvergütung ist von der Summe des Grundpreises (§ 3) und der Bezugskosten (§ 5) zu berechnen. Sie beträgt höchstens

- a) bei Frischwaren: 4 v. H.;
- b) bei Trockenfrüchten: 1 v. H.;
- c) bei allen anderen Lebensmitteln: 1 v. H.

§ 7. Großhandelsspanne.

(1) Die Großhandelsspanne beträgt bei Frischwaren (ausgenommen Obst) höchstens 10 v. H. vom Importabgabepreis,

bei Obst höchstens 8 v. H. vom Importabgabepreis,

bei Trockenfrüchten höchstens 10 v. H. vom Importabgabepreis,

bei Trockenfrüchten im Anbruch höchstens 15 v. H. vom Importabgabepreis.

(2) Der Großhandel kann bei Frischwaren und Obst als Vergütung für Schwund und Verderb höchstens 4 v. H. vom Importabgabepreis berechnen.

§ 8. Kleinhandelsspanne.

Die Kleinhandelsspanne beträgt bei Frischwaren (ausgenommen Obst) höchstens 33 ¹/₃ v. H. vom Großhandelsabgabepreis, bei Obst höchstens 25 v. H. vom Großhandelsabgabepreis, bei Trockenfrüchten höchstens 25 v. H. vom Großhandelsabgabepreis.

§ 9. Gesamthandelsspanne.

(1) Die Gesamthandelsspanne (Summe der Groß- und Kleinhandelsspanne) beträgt bei allen in den §§ 7 und 8 nicht angeführten Lebensmitteln höchstens 37 v. H. vom Importabgabepreis.

(2) Die Gesamthandelsspanne kann zwischen dem Groß- und Kleinhandel beliebig aufgeteilt werden. Der Großhandel hat dem Kleinhandel bei Fakturierung den Importabgabepreis und den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Gesamthandelsspanne bekanntzugeben.

§ 10. Inanspruchnahme der Handelsspanne.

Die Groß- und Kleinhandelsspannen dürfen in jeder Handelsstufe nur einmal in Anspruch genommen werden. Sind an der Abwicklung eines Importgeschäftes mehrere Firmen in einer Handelsstufe beteiligt, so haben sie die in ihrer Handelsstufe höchstzulässige Spanne untereinander aufzuteilen. Gleichzeitig mit der Lieferung ist die höchstzulässige Spanne und der hievon bereits in Anspruch genommene Teil bekanntzugeben.

§ 11. Ausnahmen.

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung von Härten eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Verordnung für geboten erscheint, kann das Bundesministerium für Inneres Ausnahmen zulassen.

§ 12. Strafbestimmung.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, wenn darin nicht eine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung, die gemäß § 12, Abs. (4), des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes 1947 (B. G. Bl. Nr. 146/1947) in seiner derzeitigen Fassung, bestraft wird.

§ 13. Schlußbestimmungen.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle im gleichen Gegenstande bisher getroffenen Regelungen außer Kraft.

Helmer

267. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 4. November 1949 über die in der Besoldungsordnung, B. G. Bl. Nr. 263/1947, nicht geregelten Bundesbahnpensionen (Bundesbahn-Pensionsüberleitungsverordnung).

Auf Grund des § 11, Abs. (1) und (3), des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, B. G. Bl. Nr. 187 (Pensionsüberleitungsgesetz), wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Abschnitt I.

§ 1. Diese Verordnung gilt für die nachstehend angeführten Pensionsparteien der Österreichischen Bundesbahnen und ihrer Betriebsvorgänger, sofern sie zu dem im § 123, Abs. (1), Z. 3 und Z. 4, des Gehaltsgesetzes 1927, B. G. Bl. Nr. 105/1928, angeführten Personenkreis gehören oder ihre Pensionsansprüche auf den Bestimmungen der Pensionsvorschrift für die Bediensteten der ehemaligen Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“ (Dienstvorschrift A 5) beruhen, sowie für die diesen Personen gleichgestellten Pensionsparteien; für alle diese Personen aber nur dann, wenn sie bisher nicht unter die Bestimmungen der Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, B. G. Bl. Nr. 263/1947, gefallen sind:

- a) Personen, auf die § 10, Abs. (1), des Beamten-Überleitungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 134/1945, Anwendung findet;
- b) Personen, die nach § 10, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes als Pensionsparteien, sei es als Empfänger eines Ruhegenusses, sei es als Empfänger eines Versorgungsgenusses zu übernehmen sind;
- c) Personen, die nach § 8, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand versetzt oder durch Kündigung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden worden sind oder werden, sowie die Hinterbliebenen nach diesen Personen, wenn ihnen ein Pensionsanspruch nach der Dienstvorschrift A 5 zusteht;
- d) Hinterbliebene nach Personen, die nur wegen ihres Ablebens nicht mehr nach § 8, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand versetzt oder durch Kündigung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden werden konnten, wenn ihnen ein Pensionsanspruch nach der Dienstvorschrift A 5 zusteht.

Abschnitt II.

§ 2. (1) Auf die im § 1 genannten Pensionsparteien, mit Ausnahme der Bahnärzte und ihrer Hinterbliebenen, finden, soweit im folgenden nicht etwas anderes angeordnet wird, die pensionsrechtlichen Bestimmungen der Besoldungsordnung, B. G. Bl. Nr. 263/1947, sowie künftige Änderun-

gen der pensionsrechtlichen Bestimmungen und der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstbezüge der Besoldungsordnung Anwendung. Hiedurch werden, unbeschadet allfälliger künftiger Änderungen dieser Bestimmungen, neue Ansprüche auf Pensionen nicht begründet und bestehende, den Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse begründende Bestimmungen nicht berührt.

(2) Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der in § 1 genannten Pensionsparteien, mit Ausnahme der Bahnärzte und ihrer Hinterbliebenen, sind nach den Gehaltsansätzen der Besoldungsordnung, B. G. Bl. Nr. 263/1947, zu bemessen. Zu diesem Zwecke sind die Pensionsparteien unter Anwendung der Vergleichstabelle (§ 31 der Besoldungsordnung) überzuleiten. Hierbei ist jene bezugsrechtliche Stellung (Gehaltsgruppe nach der Dienstpostenreihung) maßgebend, die der Bedienstete nach den für die Bediensteten der ehemaligen Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“ in Geltung gewesenen besoldungsrechtlichen Bestimmungen tatsächlich erlangt hat oder die er, sofern er vor dem 1. Jänner 1925 in den Ruhestand versetzt wurde oder gestorben ist, ab 1. Jänner 1925 erlangt hätte, wenn diese Bestimmungen auf ihn anzuwenden gewesen wären. Diese Überleitung gilt bei Personen, auf die § 10, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes Anwendung findet, als Übernahme in den Pensionsstand.

(3) Bei der Überleitung der Empfänger von Versorgungsgenüssen kann für die Bemessung des Versorgungsgenusses eine Dienstzeitanrechnung nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes stattfinden.

(4) Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind unter Zugrundelegung der bisherigen für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstzeit nach § 24 der Besoldungsordnung zu bemessen. Dabei findet eine begünstigte Anrechnung von Dienstjahren, die nach früheren Vorschriften den Bediensteten des Lokomotivfahr-, Zugbegleitungs- oder Verschubdienstes zugestanden war (eineinhalbfache Dienstzeitberechnung und dergleichen), nicht statt; dagegen ist diesen Bediensteten für solche Dienstzeiten die Hundertsatzsteigerung nach den begünstigten Sätzen für den Lokomotivfahr-, Zugbegleitungs- oder Verschubdienst zu berechnen.

(5) Abweichend von den Bestimmungen des § 24 der Besoldungsordnung erhalten jene Bediensteten der ehemaligen Österreichischen Bundesbahnen oder ihrer Betriebsvorgänger, die nach den damaligen besoldungs- und pensionsrechtlichen Bestimmungen den Anspruch auf vollen Ruhegenuß erwarben und daher mit dem vollen Ruhegenuß in den Ruhestand versetzt worden waren, oder denen im Zuge begünstigter Abbaubestimmungen der volle Ruhegenuß zuerkannt worden war, auch dann 82 v. H. des sich aus der Überleitung ergebenden letzten Gehaltes als Ruhegenuß, wenn sie nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung, B. G. Bl. Nr. 263/47, den

Anspruch auf vollen Ruhegenuß noch nicht erreicht hätten.

§ 3. Die Angleichung der Ruhe(Versorgungs)genüsse auf die im § 2 dieser Verordnung vorgesehene Höhe wird stufenweise durchgeführt. Die Stufen, von denen die erste jedenfalls am 1. Jänner 1950 wirksam wird, werden durch mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassende Verordnungen der Bundesregierung festgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt erhalten die im § 1 dieser Verordnung genannten Pensionsparteien weiterhin Vorschußzahlungen nach § 3, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes. Die Punkte 78 bis 80 der Dienstvorschrift A 5 sind anzuwenden. Die Vorschußzahlungen gelten die Ansprüche der Pensionsparteien ab.

§ 4. Ist der auf Grund der stufenweisen Angleichung nach § 3 dieser Verordnung flüssigzumachende Ruhe(Versorgungs)genuß niedriger als der Bruttobezug der letzten nach § 3, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes gebührenden Vorschußzahlung, so erhält die Pensionspartei eine Ergänzungszulage auf diesen Bruttobezug. Die Ergänzungszulage ist nach Ruhegenußempfängern in Fällen, in denen deren Bezüge einschließlich Ergänzungszulage das Höchstausmaß von 82 v. H. überschritten hatten, im entsprechenden Ausmaße zu den Versorgungsgenüssen zu gewähren.

§ 5. Bei der Anwendung der Ruhensvorschriften des § 24 b der Besoldungsordnung sind als Dienstbezüge die Dienstbezüge anzusehen, die der Überleitung nach § 2 dieser Verordnung zugrundegelegt werden. Im Falle des § 24 b, Abs. (3), der Besoldungsordnung ist als Ruhegenuß des verstorbenen Gatten der Ruhegenuß anzusehen, der sich nach § 2 dieser Verordnung ergibt. Bis zur Angleichung der Ruhe(Versorgungs)genüsse auf die in § 2 dieser Verordnung vorgesehene Höhe (§ 3) unterliegen die Vorschußzahlungen nach § 3, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes den Ruhensvorschriften.

§ 6. Empfänger von Ruhegenüssen, denen für die Dauer ihrer Wiederverwendung gemäß § 10, Abs. (3), des Beamten-Überleitungsgesetzes die Differenz zwischen ihrem Ruhegenuß und den Dienstbezügen zuerkannt wird, erhalten die Differenz auf die Dienstbezüge des Dienstpostens, der der Bemessung ihres Ruhegenusses nach § 2, Abs. (2), dieser Verordnung zugrundegelegt ist. Auf diese Differenz findet Abs. (1) des § 24 b der Besoldungsordnung keine Anwendung.

Abschnitt III.

§ 7. (1) Auf die Bahnärzte und deren Hinterbliebene, die unter den im § 1 genannten Personenkreis fallen, finden, soweit im folgenden nicht etwas anderes angeordnet wird, die pensionsrechtlichen Bestimmungen der Besoldungsordnung für die Bahnärzte (Amtsblatt der Generaldirektion

der Österreichischen Bundesbahnen, 19. Stück aus 1948, Dienstanweisung Nr. 121) sowie künftige Änderungen dieser pensionsrechtlichen Bestimmungen und der für die Ruhegenüßbemessung anrechenbaren Dienstbezüge der Bahnärzte Anwendung.

(2) Die Ruhe(Versorgungs)genüsse der im Abs. (1) genannten Pensionsparteien sind nach den Gehaltsansätzen der Besoldungsordnung für die Bahnärzte (Amtsblatt der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, 19. Stück aus 1948, Dienstanweisung Nr. 121) zu bemessen. Zu diesem Zwecke sind die Pensionsparteien unter Anwendung der folgenden Vergleichstabelle überzuleiten.

Vergleichstabelle.

Es entspricht:

Die Beschäftigungsgruppe gemäß Besoldungsordnung für die Bahnärzte		der Beschäftigungsgruppe gemäß Besoldungsordnung für die Bahnärzte
laut Dienstanweisung des Bundesministeriums für Verkehr vom 16. Juli 1921, Z. 23.741	laut Dienstanweisung Nr. 132, Nachrichtenblatt der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, 20. Stück aus 1926	laut Dienstanweisung Nr. 121, Amtsblatt der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, 19. Stück aus 1948
1, 2, 3	1, 2	P 1
4, 5	3, 4	P 2
6, 7	5, 6	I
8, 9	7, 8	II
10, 11	9, 10	III
12, 13	11, 12	IV

Hiebei ist jene bezugsrechtliche Stellung (Beschäftigungsgruppe) maßgebend, die der Bahnarzt im Zeitpunkt seiner Ruhestandsversetzung oder seines Todes nach den für ihn bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen tatsächlich erlangt hat. Die Bestimmungen des § 2, Abs. (2), letzter Absatz, Abs. (3) und (4), und der §§ 3 und 4 dieser Verordnung gelten für Bahnärzte und deren Hinterbliebene entsprechend.

Übeleis

268. Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Volksernährung vom 24. Oktober 1949, betreffend die Aufhebung einer vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig erkannten Bestimmung einer Verordnung.

Gemäß Artikel 139, Abs. (2), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und

des § 60, Abs. (2), des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. September 1949, Z. V 3/49, die Bestimmung des § 22 der als Verordnung zu wertenden Anordnung der Bundesministerien für Inneres, für Land- und Forstwirtschaft und für Volksernährung vom 1. Oktober 1948 (Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ Nr. 232 vom 3. Oktober 1948), betreffend Preisregelung für Milch und Milcherzeugnisse als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in Kraft.

Helmer

269. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 26. Oktober 1949, betreffend die Ratifikation des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt durch Cuba.

Nach einer Mitteilung des State Department der Vereinigten Staaten von Amerika ist die Ratifikationsurkunde Cubas zum Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (B. G. Bl. Nr. 97/1949) am 11. Mai 1949 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt worden.

Gemäß Artikel 91 (b) des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt ist dieses Abkommen am 11. Juni 1949 für Cuba in Kraft getreten.

Figl

270. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 15. November 1949 über die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Schärading zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für den Sprengel des Bezirksgerichtes Schärading.

Das Präsidium des Oberlandesgerichtes Linz hat auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 194, und der Verordnung vom 23. Jänner 1929, B. G. Bl. Nr. 54, in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1932, B. G. Bl. Nr. 302, die Bezirkshauptmannschaft Schärading zur erweiterten Vormundschaft für den Sprengel des Bezirksgerichtes Schärading ermächtigt und ihr die in § 3 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 194, angeführten Befugnisse übertragen.

Tschadek